

13.03.2024

Pressemitteilung

Andreas Brockmann | Pressesprecher

c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71 | 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 3104 251
Mobil: 0172 20 69 600

presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Offener Ganzttag: Fachliche Grundlagen statt verbindliches Gesetz

Eine gute OGS wird in NRW auch weiterhin Glückssache bleiben

Düsseldorf, 13.03.2024. Ab dem Schuljahr 2026/2027 greift der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Doch statt eines Gesetzes, das landesweit rechtsverbindliche Standards für die Offene Ganztagschule setzen würde, beschloss die nordrhein-westfälische Landesregierung nun lediglich fachliche Leitlinien. Damit wird die Qualität im Offenen Ganztags in NRW auch zukünftig Glückssache bleiben, kritisiert die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

Tim Rietzke kommentiert für die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen den Beschluss der NRW-Landesregierung:

„Sämtliche Hoffnungen auf bessere Rahmenbedingungen für einen qualitativ guten Ganzttag in ganz NRW sind nun hinfällig. Auch weiterhin wird es keinerlei Vorgaben hinsichtlich Räume, Personalschlüssel, Gruppengrößen, die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitende und der Ernährungsstandards geben. Pauschal erhalten alle am 1. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagschule (OGS) eine Betriebserlaubnis im Sinne des § 45 SGB VIII. Die bisherige Finanzierungssystematik soll weitergeführt werden, konkretere Aussagen zur künftigen Finanzierung der OGS werden nicht getroffen. Das erst im Juni 2022 im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen formulierte Ziel, Mindeststandards für den Ganzttag zu entwickeln und ein Fachkräftegebot umzusetzen, wird damit nicht umgesetzt.

Die seit vielen Jahren offensichtlichen Problemlagen, wie etwa Beschäftigung in Teilzeitstellen mit niedriger Wochenstundenzahl, Beschäftigung gering qualifizierten Personals, niedrige Entlohnung und eine damit einhergehende überdurchschnittliche Personalfuktuation, werden somit weiterhin nicht bearbeitet. Die Qualität der Ganztagschulen wird auch künftig von den freiwilligen Leistungen der einzelnen Kommunen abhängen. Die bestehenden großen regionalen Ungleichheiten bezüglich Finanzierung, Standards und Strukturen werden weiter zementiert.

Mit den sogenannten fachlichen Grundlagen kommt das Land NRW seiner Verantwortung, endlich landesweit vergleichbare Bedingungen in allen Städten und Dörfern zu

gewährleisten, auch künftig nicht nach. Gute OGS wird in NRW also auch in Zukunft und mit Rechtsanspruch reine Glückssache bleiben.“

Hintergrund:

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (GaFöG) sind die Bundesländer aufgefordert, die konkrete Ausgestaltung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zu regeln. In NRW wurde hierzu lange Zeit die Erarbeitung eines Landesausführungsgesetzes avisiert. Noch im Dezember 2023 wurde seitens des Schul- und des Familienministeriums für Januar 2024 ein erster Referentenentwurf für ein entsprechendes Ausführungsgesetz angekündigt.

Für die Träger der Offenen Ganztagschulen war das erwartete Ausführungsgesetz lange mit der Hoffnung auf eine qualitative Verbesserung verbunden. So hatte die Landesregierung einen Expertenbeirat eingesetzt, Dialogprozesse mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren geführt und ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um Empfehlungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zu erhalten. Diese Aktivitäten erweisen sich mittlerweile als obsolet.

Das Landeskabinett hat nun "Fachliche Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter" verabschiedet. Auf weitere gesetzliche Vorgaben soll hingegen nach aktuellem Stand der Dinge verzichtet werden. Vielmehr sollen die zentralen inhaltlichen Merkmale des bestehenden Grundlagenerlasses zum Ganzttag (BASS 12-63 Nr. 2) weiterentwickelt werden.